

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma SCARSO Visuelle Realisationen oHG

I. Geltung der Bedingungen

- Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma SCARSO Visuelle Realisationen oHG im folgenden Verkäuferin genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, insbesondere dann, wenn sie im Gegensatz zu den hier niedergelegten Bedingungen stehen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

II. Angebot und Vertragsschluß

- Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Bezeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Verkaufsgestellte oder Vertreter der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

III. Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Verkäuferin an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise, 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich in Euro ab Produktionsort einschließlich normaler Verpackung.

IV. Zahlung

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Verkäuferin sofort und ohne Abzug fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Verkäufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

V. Versand und Versicherung

- Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch die Verkäuferin. Jeder Versand, auch bei frachtfreier Lieferung oder durch die Transportmittel der Verkäuferin erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin trägt keine Verantwortung für eventuell während des Transports auftretende Schwierigkeiten. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und zu dessen Lasten vorgenommen.

VI. Maße, Leistungsangaben, Unterlagen

- Technische Angaben, etwa Abbildungen und Materialauszüge, insbesondere Farben, Reinheit, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von der Verkäuferin schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- Die Breitentoleranz beträgt annähernd 5%, die Stärketoleranz beträgt annähernd 10%. Für Maßtoleranzen bei Zuschnitten und Längenangaben behält sich die Verkäuferin annähernde Abweichungen bis 3% vor.
- Alle anwendungstechnischen Angaben gibt die Verkäuferin nach bestem Wissen entsprechend ihren Erfahrungen. Alle Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

VII. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Vereinbarte Fristen und Termine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger völliger Klarstellungen aller Einzelheiten des Auftrages und der rechtzeitigen Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigung, sowie des rechtzeitigen Eingangs einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die vereinbarten Fristen/Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der Verkäuferin aus Verzug des Verkäufers um den Zeitraum, um den der Verkäufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen der Verkäuferin gegenüber in Verzug ist.
- Liefer- und Leistungsvermögen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen sie, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrags zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Verkäufer unverzüglich benachrichtigt.
- Klarstellend wird festgestellt, das ein dem Käufer oder der Verkäuferin zustehendes Rücktrittsrecht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages erstreckt.

Sind bereits erbrachte Teillieferungen und -leistungen für den Käufer unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

- Sofern die Verkäuferin die nicht Einhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem Halben Prozent für jede Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.
- Die Verkäuferin ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.
- Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

VIII. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung versandfertig gemeldet ist, spätestens jedoch sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Werden versandfertig gemeldete Lieferungen nicht sofort abgerufen, ist die Verkäuferin berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.
- Für reine Leistungen erfolgt der Gefahrübergang der Abnahme, spätestens jedoch 14 Tage nach Erbringung der Leistungen der Verkäuferin.

IX. Gewährleistung

- Die Verkäuferin haftet unter folgenden Voraussetzungen für Mängel ihrer Lieferung und Leistungen, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften:
 - Die Verkäuferin gewährleistet für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind, sowie für Leistungen, für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung.
 - Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum, bzw. mit der Meldung der Versandbereitschaft oder Fertigstellung der Leistung. Bringt der Käufer die von uns gelieferten Folien, Plakate oder Aufschriften selbst auf dem dafür vorgesehenen Untergrund an, so haftet die Verkäuferin nicht für Schäden oder Mängel, die durch eine unsachgemäße Anbringung entstehen.
 - Der Käufer ist verpflichtet der Kundendienstleistung der Verkäuferin Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung oder Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
 - Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Lieferung oder Leistung nicht der Gewährleistung entspricht, wird die Verkäuferin die mangelhafte Lieferung nach ihrer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Lieferung ersetzen oder die mangelhafte Leistung nachbessern oder neu erbringen.
 - Etwaige Transportkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.
 - Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder kommt die Verkäuferin mit der Nachbesserung, Ersatzlieferung und -leistung in Verzug, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
 - Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
 - Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen der Verkäuferin und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

X. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Fälligkeit aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt sie Eigentümerin ihrer Lieferungen. Sie wird diesen Eigentumsvorbehalt auf Verlangen zu einem entsprechenden Teil freigeben, soweit sein Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfls. Abtretung der Herausgabe des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt, soweit nicht das Verbraucher kreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

XI. Geheimhaltung

- Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Verkäuferin im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

XII. Haftungsbeschränkung

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung der Verkäuferin richtet sich demnach ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle insoweit nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort

- Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Düsseldorf.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschuß des UNCITRAL-Abkommens.
- Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.